



Was Sie schon längst über den Landschaftsplan wissen sollten

Die Bedeutung von zeichnerischen Aussagen in der Entwurfskarte des Landschaftsplans



Allgemeines

Mit dem Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplanes steht den Gemeinden eine zukunftsorientierte Planungsmöglichkeit zur Verfügung, die sowohl Belange der gemeindlichen Entwicklung wie auch die des Schutzes von Natur und Landschaft berücksichtigt.

Die gemeindliche Landschaftsplanung ist eingebunden in die allgemeine Rechtsordnung, die einerseits den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung einschließlich der Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 11 Abs. 2 Bayer. Verfassung) gewährleistet, andererseits aber auch vielfache Bindungen der Gemeinden an Recht und Gesetz enthält. Von besonderer Bedeutung für die Landschaftsplanung sind dabei das Umwelt- und Bauplanungsrecht, insbesondere die Aussagen in § 2 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz, Art. 2, Art. 1 Abs. 1 und 2 Bayerisches Naturschutzgesetz, § 1 Abs. 5 Ziff. 7, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch, § 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz. Das Gleiche gilt für landesplanerische Zielsetzungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das LEP Bayern vom 25. 1. 1994, GVBl. S. 25), vor allem in den Kapiteln Natur und Landschaft (B I), Land- und Forstwirtschaft (B II) und Wasserwirtschaft (B XII).

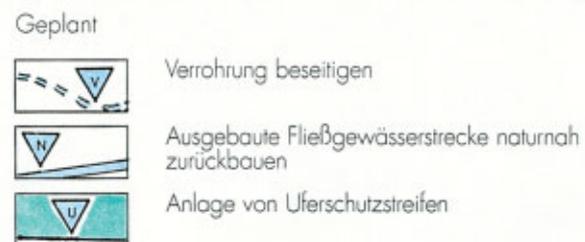
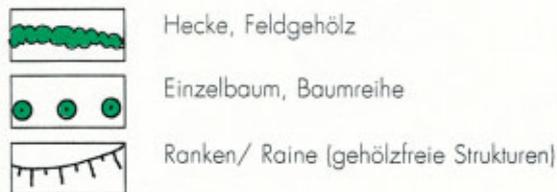
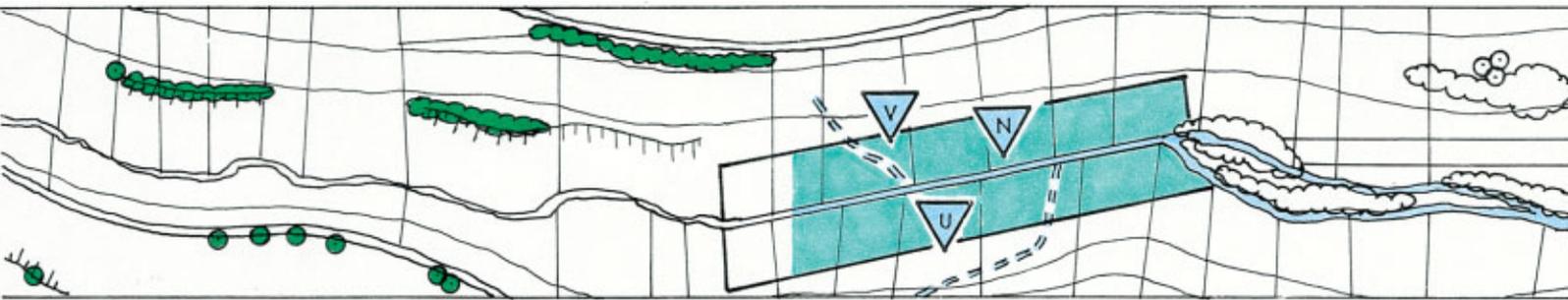
Planaussagen in Landschaftsplänen - Bedeutung und Auswirkungen

Darstellungen sind Planaussagen, die die Gemeinde zur Gestaltung und Entwicklung ihres Gebietes auf der Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben, der Anforderungen gem. den Förderrichtlinien für die Landschaftsplanung sowie zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung beschließt.

Kennzeichnungen sind (nachrichtliche) Aufnahmen von Fachplanungen, zu deren Planeintrag die Gemeinde aufgrund der Koordinierungs- und Informationsfunktion des Landschaftsplans (vorbereitender Bauleitplan) verpflichtet ist (z. B. vom Straßenbauamt gepl. Umgehungsstraße). Die Kennzeichnung besagt nichts über die Zustimmung oder Ablehnung der Gemeinde in Bezug auf den jeweiligen Planeintrag.

Strukturen in der freien Feldflur

Gewässerschutz, -ausbau



Erfordernisse

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

B I 1.5, 3.8.1, 3.8.6, 3.8.7, 3.8.8, 3.10.4;

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Art. 1. Abs. 2 Nr. 6

Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Bekämpfung der Wind- / Wassererosion, Biotopverbund, Gestaltung des Landschaftsbildes.

Rechtliche Grundlagen

Bestand

Hierunter fällt die Erfassung aller Strukturen in der freien Feldflur nach Art. 13e BayNatSchG, soweit diese im Planungsmaßstab darstellbar sind.

Planung

Durchführung für den Einzelnen nicht verpflichtend.

Ergänzender Hinweis möglich: z. B.: Art und Richtung der dargestellten Struktur sind zu beachten, räumliche Verschiebung möglich.

Darstellungen sollen bei der Durchführung öffentlicher Planungen (z. B. Ländliche Entwicklung, Dorferneuerung) beachtet werden.

Erfordernisse

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

B I 1.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.8, B III 2.1, B XII 2.1, B XII 2.4;

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 31 Abs.1, § 1a

Verbesserung der ökologischen Funktionen der Fließgewässer, Erhöhung der Wasserrückhaltefunktion und der Selbstreinigungskraft, Lebensraumverbesserung für die gewässergebundene Flora und Fauna, hohe Bedeutung im Grundnetz eines Biotopverbundes.

Rechtliche Grundlagen

Für den Gewässerausbau: § 31 WHG i. V. m. Art. 58

Bayerisches Wassergesetz --> Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren.

Ohne Rechtsverfahren nach dem 01.03.1960 durchgeführte Maßnahmen können rechtlich aufgegriffen werden.

(Hinweis: Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren planfestgestellte und durchgeführte Gewässerausbauten, Drainagen und Verrohrungen besitzen Bestandskraft.)

Gewässerschutzstreifen auch für die Landwirtschaft sinnvoll: Düngeverordnung v. 26.01.1996: Empfehlung lt. Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AflUE) Deggendorf v. 28.02.1996: zu Fließgewässern 5 m, zu Seen 10 m Abstand.

Pflanzenschutzmittelgesetz v. 15.09.1986: § 6 Abs. 2: kein Einsatz unmittelbar an oberirdischen Gewässern! (Vertiefte Fragen zum Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz --> AflUE Deggendorf.)

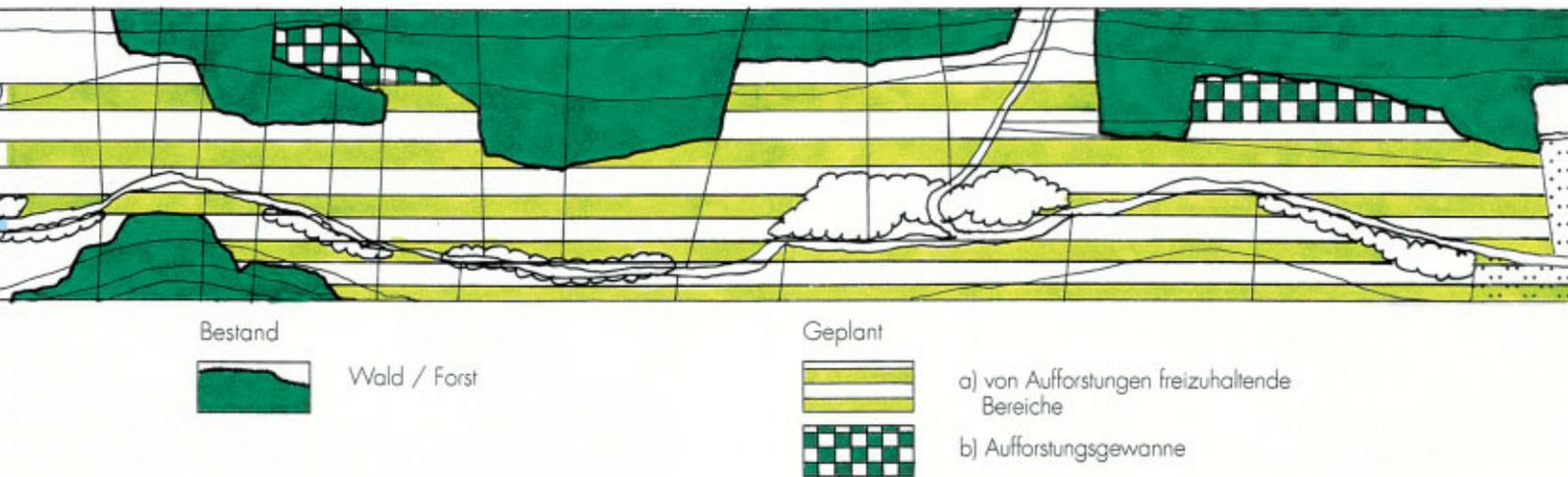
Umsetzung / Förderung

Freiwillige Verwirklichung durch den Grundeigentümer möglich --> gesetzliche Grenzabstände nach dem Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) sind zu beachten (bei Pflanzen größer 2 m mind. 2m, bei Bäumen, die den Sonneneinfall erheblich schmälern, mind. 4 m - vgl. Art. 47 ff.). Förderung von Heckenanlagen durch die Ämter für Landwirtschaft oder nach den Landschaftspflege Richtlinien (Untere Naturschutzbehörde).

Umsetzung / Förderung

Der Bezirk Niederbayern bzw. die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung sind bemüht, nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und fachlicher Prioritäten Gewässerschutzstreifen an Gewässern II. bzw. III. Ordnung zu erwerben. Bachrenaturierungen in Verbindung mit dem Erwerb von Uferschutzstreifen können als Teil der Landschaftsplanumsetzung auch von den Gemeinden verwirklicht werden.

Aufforstungsregelungen



Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

In Regionalplänen können Grundsätze für die Landschaftsentwicklung (Leitbildaussagen für „von Aufforstungen frei zu haltende“ Bereiche), die eine Berücksichtigungspflicht für die Gemeinde auslösen (z. B. Wiesentäler im Bayer. Wald im Regionalplan für die Region 12 - s. u.), festgelegt sein.

Offenhalten von wichtigen Landschaftsräumen (Wiesentäler, Schachten, Waldwiesen, kulturhistorisch wertvolle Bereiche) aus Gründen des Kaltluftabflusses, des Arten- und Biotopschutzes, der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft oder des Kultur- und Heimatschutzes.

Rechtliche Grundlagen

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), Regionalpläne

Bei regionalplanerischen Vorgaben besteht eine Berücksichtigungspflicht, bei der die Gemeinde das Ziel nur begrenzt ausstellen, jedoch nicht völlig außer Acht lassen kann.

Zu a) Im LPL können auch Darstellungen für Bereiche erfolgen, die „von Aufforstungen frei zu halten“ sind. Diese Planaussage bewirkt, dass ein Erstaufforstungsantrag oder Antrag auf Anlage einer Schmuckreisig- oder Christbaumkultur auf Grundlage des Art. 16 Abs. 2 BayWaldG im Regelfall zu keinem Erfolg führt.

(Die Planaussage ist den Landschaftsbereichen zuzuordnen, in denen eine Aufforstung den Erfordernissen widerspricht).

Zu b) Werden im LPL Aufforstungsgewannen dargestellt, so kann dort, ohne dass ein gesonderter Antrag auf Aufforstung gestellt wird, aufgeforstet werden (vgl. Art. 16 Abs. 4 BayWaldG). Es besteht allerdings keine Aufforstungsverpflichtung! Aufforstungen sind nach deren Durchführung der unteren Forstbehörde anzuzeigen. - Achtung: Förderanträge vor der Aufforstung stellen!

(Hinweis: Es ist zweckmäßig, wenn das AfL im Anhörungsverfahren die jeweils einzuhaltenden Grenzabstände benennt und diese in der Planungskarte vermerkt werden. Soweit hier keine Festsetzungen getroffen sind, gelten immer die gesetzlichen Mindestabstände nach dem Ausführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches AGBGB.)

Für Bereiche ohne die beiden v. g. Aussagen gilt das übliche Erlaubnisverfahren.

Umsetzung / Förderung

Für die Bereitstellung von Aufforstungsgewannen bieten die Direktionen für Ländliche Entwicklung vereinfachte Flurenentwicklungsverfahren an. Für Bereiche, in denen eine Aufforstung versagt wird, kommt oftmals die Inanspruchnahme des Vertragsnaturschutzprogramms bzw. des Erschwerenausgleichs in Frage.

Grünlandnutzung



Erfordernisse

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

B I 1.2, 1.5, 3.8.2, 3.8.5, B XII 4.2;

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 und 9, Art. 6 Abs. 2, Art. 6 b Abs. 2

Schutz des Bodens, Schutz und Optimierung der Fließgewässer, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund.

Agrarleitplanentwurf (ALP)

(Dauer-)Grünlandstandorte sind gem. ALP Bereiche, in denen Grünlandnutzung zum Schutz des Bodens sowie aus standörtlichen Bedingungen geboten ist. Als Grundlage ist die Kennzeichnung solcher Standorte im LPL i.d.R. planungsrelevant und daher erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

Zu a) Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Nachhaltigkeitsprinzip anzustrebende Nutzung -> aufgrund der Aussagen im Landschaftsplan besteht keine Verpflichtung zur Nutzungsumwandlung, sofern ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung vorliegt -> vgl. b)

Zu b) In Überschwemmungsbereichen entspricht die Grünlandnutzung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Beschluss der Agrarministerkonferenz v. 23.09.1987). Eine Rückwandlung von Acker in Grünland kann in denjenigen Bereichen erforderlich sein, in denen Überflutungen häufig auftreten -> die Kreisverwaltungsbehörden müssen in diesen Bereichen den Erlass von Anordnungen nach § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 62 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) prüfen. (Die Übernahme von amtlich festgesetzten Überschwemmungsbereichen stellt eine Kennzeichnung dar, ist also verpflichtend.)

Zu c) Auf erosionsgefährdeten Hanglagen entspricht die Grünlandnutzung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (vgl. o. g. Beschluss).

Liegt der Bodenabtrag (durch erprobte Berechnungsmodelle gut ermittelbar), bedingt durch die Art und Form der Bodennutzung, deutlich und dauerhaft über den zulässigen Bodenabtragswerten, so sind Gegenmaßnahmen erforderlich:

z.B. Untersaaten, Schlagverkürzung, Drehen der Bearbeitungsrichtung, Einziehen von Hecken und Hochrainen, Grünlandnutzung.

Die Planaussagen stellen abgestufte Vorschläge dar, wie das Ziel der Erosionsminderung erreicht werden kann.

In schwerwiegenden Fällen können Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde zur Erosionsminderung wegen des Verstoßes gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft erfolgen.

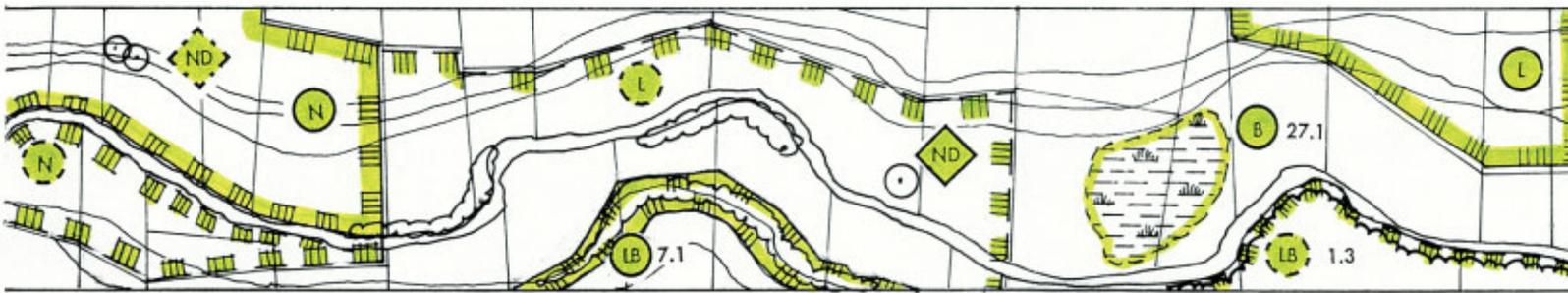
Umsetzung / Förderung

Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP - Teil C)

bzw. das Vertragsnaturschutzprogramm

Förderbeträge zwischen 2000,- und 2500,- DM/ha als Einmalzahlung oder verteilt über 5 Jahre.

Schutzgebiete



Best./Gepl.



Naturschutzgebiet, Art. 7 BayNatSchG



Naturdenkmal, Art. 9



Landschaftsschutzgebiet, Art. 10



Landschaftsbestandteil, Art. 12



gesetzlich geschützte Biotope, Art. 13 d

Erfordernisse

LEP B | 2.4 : 2.8, BayNatSchG

Wiedergabe von Fachplanungsergebnissen entsprechend der fachlichen Wertigkeit, wie sie sich aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm, der Biotopkartierung oder sonstigen naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen ergeben.

Rechtliche Grundlagen

BayNatSchG Abschnitt III, Art. 7 - 12, insbesondere: Art. 7: Naturschutzgebiete, Art. 9: Naturdenkmale, Art. 10: Landschaftsschutzgebiete, Art. 12: Landschaftsbestandteile und Grünbestände, sowie Regionalpläne.

Für alle Schutzgebietskategorien des BayNatSchG ist ein eigenes Rechtsverfahren erforderlich! Die Inschutznahmeunterlagen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden in der (den) betroffenen Gemeinde(n) öffentlich ausgelegt. Jedermann kann dabei Anregungen aber auch Einwendungen vorbringen. Bei der Inschutznahme nach Art. 9 und 12 BayNatSchG sind die betreffenden Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören (vgl. Art. 46 Abs. 3 BayNatSchG).

Bereits ohne ein gesondertes Inschutznahmeverfahren sind verschiedene ökologisch wertvolle Biotope gesetzlich geschützt; hierunter fallende Biotypen sind im Art. 13 d BayNatSchG aufgelistet.

Die in den Regionalplänen dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind zwar keine Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts; in ihnen kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch ein besonderes Gewicht zu. Die Wiedergabe landschaftlicher Vorbehaltsgebiete stellt eine Kennzeichnung regionalplanerischer Ziele für Gebiete dar, die i. d. R. der Wertigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Bei der Übertragung in den Planungsmaßstab des LPL sind die der Regionalplanung zugrunde liegenden Kriterien zu beachten.

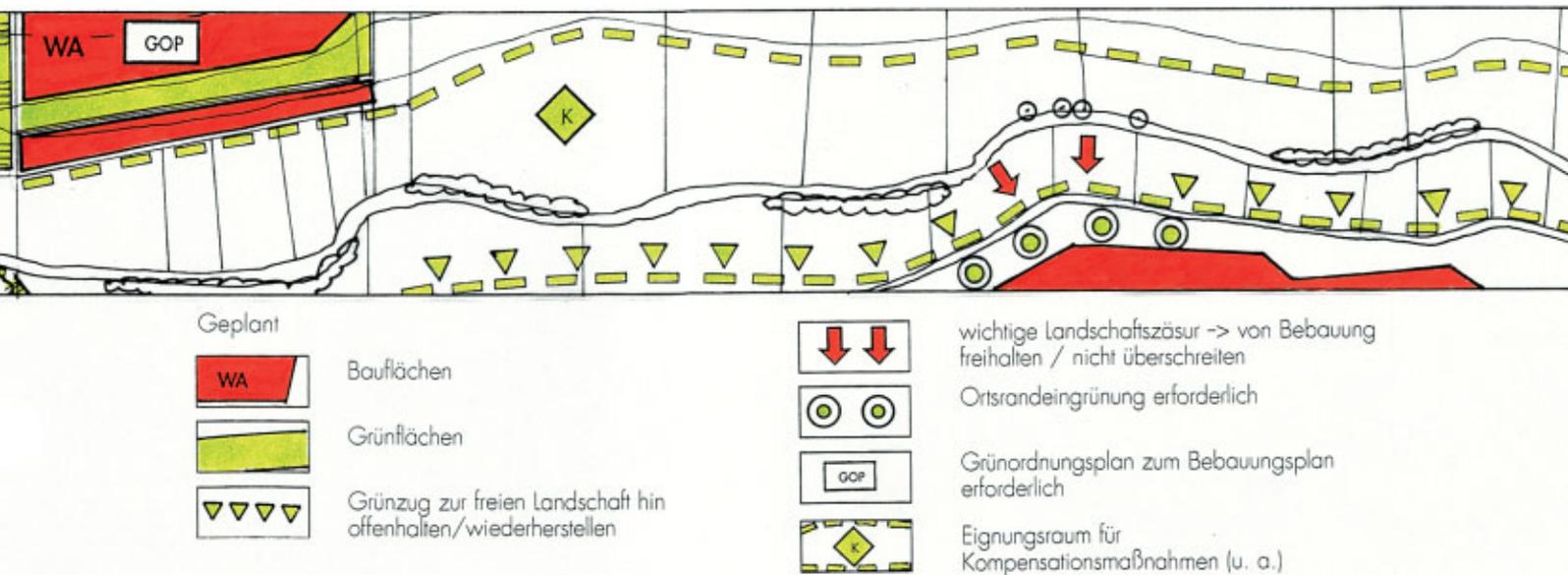
Strebt die Gemeinde Nutzungen an, die in Konflikt mit den Anforderungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes stehen, sind besondere Anforderungen an die Abwägung zu stellen (vgl. AllIMBI Nr. 25/1990 v. 10.12.1990, S. 856 ff.). In Gemeinden, die in einem rechtskräftig erlassenen Naturpark oder Teilen davon liegen, ist der Verlauf der Schutzzone zu kennzeichnen. Die Bestimmungen für die Schutzzone sind in der jeweiligen Naturparkverordnung geregelt; sie entsprechen denen eines Landschaftsschutzgebietes. Die Aufnahme von Schutzgebietsplanungen in den LPL stellt eine Kennzeichnung von Fachplanungen mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit (für Nutzungsentscheidungen und Abwägungsvorgänge) dar. Sie stellt keine Vorentscheidung über die Schutzgebietsabgrenzung, die Art des Schutzstatus oder die tatsächliche Durchführung eines Inschutznahmeverfahrens dar.

Umsetzung / Förderung

Die Sicherung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete kann und soll durch die Landschaftsplanumsetzung gefördert werden. Für ökologisch wertvolle Gebiete können die Gemeinden oder sonstige Träger (Naturschutzverbände u. ä.) einen Antrag auf Förderung des Erwerbs durch das Bayerische Umweltministerium oder durch den Bayerischen Naturschutzfonds stellen.

Die Bewirtschaftung und Pflege solcher Flächen kann auch über das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) gefördert werden.

Siedlungsentwicklung



Erfordernisse

Die Bearbeitung der bauleitplanerischen Entwicklung einer Gemeinde ist vorrangig Aufgabe des Flächennutzungsplans (FNP). Der LPL soll jedoch wichtige landschaftliche und siedlungsökologische Grundlagen für die bauliche Entwicklung liefern. (Im Idealfall ist ein kleiner zeitlicher Vorlauf des LPL wünschenswert.) Der LPL hat als regionalplanerische Vorgabe u. a. die regionalen Grünzüge auf seiner Planungsebene umzusetzen. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt bei der Ermittlung des Bedarfs an Grün- und Freiflächen, der Konzeption einer siedlungsnahen Erholungsinfrastruktur sowie der Grundlagenvorbereitung zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungs-/Grünordnungsplan).

Rechtliche Grundlagen

BayNatSchG: Art. 3 Abs. 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB), Gesetz zur Ausführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (AGBauROG), LEP, Regionalpläne

Mit Wirkung v. 01.01.1998 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht verankert (vgl. § 1a BauGB).

Danach sind u. a. die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der baulichen Entwicklung zu berücksichtigen und für von der Bebauung ausgelöste Eingriffe in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In Bayern können die Gemeinden nach dem AGBauROG bis zum 31.12.2000 von der Aussetzung der Eingriffsregelung Gebrauch machen, wenn den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege „auf andere Weise“ Rechnung getragen wird.

Bei Inanspruchnahme dieser Regelung muss der abschließende Satzungs-/Feststellungsbeschluss vor dem 31.12.2000 gefasst sein.

Ziele der Raumordnung, die die Bauleitplanung betreffen, begründen eine Anpassungspflicht (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Umsetzung / Förderung

Der LPL soll über einen Zeitraum von ca. 10 - 15 Jahren planerische Vorsorgefunktionen erfüllen. Der Gesetzgeber empfiehlt den Gemeinden die Einrichtung eines sog. Ökokontos.

Hinweis

Im Rahmen dieser Informationsreihe wurde zur Vertiefung dieses Kapitels das **Info Nr.3** mit dem Titel „**Naturschutz in der Bauleitplanung**“ herausgegeben. (Stichworte: naturschutzrechtliches Vermeidungs- und Minimierungsgebot, Kompensationsmaßnahmen, Eingriffsbewertung und Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ökokonto, etc.)